

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“ ist die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, die auf Basis didaktischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis relevante Fragestellungen in kindheitspädagogischen Einrichtungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. Im Einzelnen werden die Studierenden

- umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie u. a. zu elementardidaktisch fundierten Initiatoren für Bildungsprozesse, zu fundierten und verantwortlichen Kindheitspädagogen sowie zur Übernahme von Managementaufgaben und Aufgaben hinsichtlich der kulturellen Heterogenität in Einrichtungen der Kindheitspädagogik befähigen.
- soziale und methodische Kompetenzen entwickeln, die es ihnen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln.
- zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten befähigt.

Diesem Ziel dient auch das integrierte praktische Studiensemester, durch das der Ort der Ausbildung in ausgewählte Institutionen und Organisationen in enger Abstimmung mit der Hochschule verlagert wird.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis

- (a) der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Quali-

fikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweiligen Fassung und

- (b) eine Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in gemäß der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der jeweils gültigen Fassung oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG ist nach einer erfolgreich absolvierten Ausbildung nach Satz 1 eine Anrechnung der Module KB-01 bis KB-10 möglich, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von 10 Studiensemestern mit 8 theoretischen und 2 praktischen Studiensemestern. Die praktischen Studiensemester finden im dritten und siebten Semester statt.
- (2) Insgesamt sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Im neunten Semester gliedert sich das Studium in die zwei Schwerpunkte „Kulturelle Heterogenität“ und „Führung und Management“, von denen einer zu wählen ist.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Studiums im Einzelnen ergeben. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderung bzw. Neuregelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen

erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte der Module,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
5. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation, nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6

Praktische Studiensemester

- (1) Die zwei praktischen Studiensemester finden im 3. und 7. Semester statt.
- (2) Die praktischen Studiensemester umfassen mindestens 100 Tage. Diese können auch im Ausland abgeleistet werden. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 ECTS-Punkte erworben haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen mit der Kurs-Nr. KB-11 und KB-12 der Anlage müssen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters erstmals angetreten haben (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der ein-

zelen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Ab-

schluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2016 in Kraft.

Anlage 1

zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Bachelor Kindheitspädagogik (berufsbegleitend)																		
			Semesterwochenstunden (SWS)															
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Lehrform	Prüfungsleistungen	anrechenbar
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs																
KB-01	KB1101	Werte und Werthaltungen*	5	5										8	8	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	* (aus §2 (b))
KB-02	KB1102	Wahrnehmung und Beobachtung*	3	3										6	6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	* (aus §2 (b))
KB-03	KB1103	Methodisches Handeln*	4	4										6	6	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	* (aus §2 (b))
KB-04	KB1104	Erzieherische Praxis 1*		x										4	4	Pr	PstA	* (aus §2 (b))
KB-05	KB2101	Bildung und Bildungsprozesse*	5		5									8	8	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	* (aus §2 (b))
KB-06	KB2102	Ästhetik*	4		4									6	6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	* (aus §2 (b))
KB-07	KB2103	Kooperation und Koordination*	4		4									6	6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	* (aus §2 (b))
KB-08	KB2104	Erzieherische Praxis 2*			x									3	3	Pr	PstA	* (aus §2 (b))
KB-09	KB3101	Kommunikation*	5			5								8	8	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	* (aus §2 (b))
KB-10	KB3102	Erzieherische Praxis 3*												15	15	Pr	PstA	* (aus §2 (b))
KB-11	KB4101	Soziale Prozesse und Interaktion	3				3							5	5	S/SU/Ü	PstA	
KB-12	KB4102	Wissenschaftliches Arbeiten und Bildungsforschung	4				4							7	7	S/SU/Ü	PstA	
KB-13	KB4103	Ansätze und Theorien der Erziehung und Bildung	5				5							8	8	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
KB-14	KB5101	Professionelle Bildungsbegleitung	4					4						7	7	S/SU/Ü	PstA	
KB-15	KB5102	Rechtliche, organisatorische und politische Grundlagen	5					5						7	7	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
KB-16	KB5103	Didaktische Methoden	4					4						6	6	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
KB-17	KB6101	Beobachtung und Diagnostik	4						4					6	6	S/SU/Ü	PstA	
KB-18	KB6102	Diversität	5						5					8	8	S/SU/Ü	PstA	
KB-19	KB6103	Fachdidaktik Naturwissenschaften und Sprache	3							3				6	6	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
KB-20	KB7101	Gesundheitsbildung	4							4				8	8	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
KB-21	KB7102	Fachdidaktik Ästhetik, Musik, Medien	3								3			6	6	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
KB-22	KB7103	Zusammenarbeit mit Eltern	4								4			6	6	S/SU/Ü	PstA	
KB-23	KB8101	Praktische Studienphase	4									4		20	20	Pr	PstA	
		Schwerpunkt Kulturelle Heterogenität														S/SU/Ü		
KB-24	KB9101	Kulturelle Heterogenität	4									4		6	6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
KB-25	KB9102	Interkulturelle Kompetenz	4									4		7	7	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
KB-26	KB9103	Migration, Integration und Inklusion	4									4		7	7	S/SU/Ü	PstA	
		Schwerpunkt Führung und Management														S/SU/Ü		
KB-27	KB9104	Management	4									4		6	6	S/SU/Ü	schrP 90 Min.	
KB-28	KB9105	Leitung und Führung	4									4		7	7	S/SU/Ü	mdIP 30 Min.	
KB-29	KB9106	Organisationsentwicklung	4									4		7	7	S/SU/Ü	PstA	
KB-30	KB10101	Forschungskolloquium	4										4	8	8	S/SU/Ü	PstA	
KB-31	KB10102	Bachelorarbeit											x	12	12		BA	
		SWS Gesamt	98	12	13	5	12	13	12	11	4	12	4					
		ECTS Gesamt	210	24	23	23	20	20	20	20	20	20	20	210	210			
Stand:	24.02.2016																	

Abkürzungen:

BA:	Bachelorarbeit
ECTS:	European Credit Transfer System
mdIP:	Mündliche Prüfung Am Ende des Moduls oder Referate im Laufe des Moduls oder wahlweise am Ende
Pr:	Praktikum
PstA:	Prüfungsstudienarbeit Umfang: 5 - 15 Din A4 Seiten Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen Anzahl der Teilprüfungsstudienarbeiten: max. 5 Im Laufe des Moduls oder wahlweise am Ende
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
SU:	Seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung

Anlage 2

Kompetenzanrechnungsmodell im berufsbegleitenden Studiengang Kindheitspädagogik an der Technischen Hochschule Degendorf mit folgenden Grundlagen:

- Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (2003)
- Modularisierte Darstellung des Lehrplans der Fachakademie für Sozialpädagogik zur Anrechnung an Hochschulen (2007)

Hochschulmodul THD	Anrechenbare Leistungen Lehrplanrichtlinien Handreichung zur Anrechnung an Hochschulen	Anrechenbare Kompetenzen der Ausbildung (Modulhandbuch Studiengang Kindheitspädagogik, Stand Januar 2016)
Werte und Werthaltungen 5 SWS/ 8 ECTS	1. Werte und Werthaltungen 1.1 Grundlagen des gesellschaftlichen Wertesystems 1.2 Ethische Haltung im Erziehungsprozess 1.3 Konzeption der Werteerziehung im sozialpädagogischen Feld 1.4 Handlungskompetenzen der sozialpädagogischen Werteerziehung	<u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundwerte der Gesellschaft, Normen und Gesetze • stellen die Begriffe Toleranz und Gleichgültigkeit gegenüber und identifizieren die Unterschiede <u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • begründen ihr Handeln in beruflichen Situationen wertbezogen und entwickeln Leitlinien für verantwortliches Handeln • diskutieren über Wertesysteme, begründen und modifizieren ggf. ihr darauf aufbauendes pädagogisches Handeln • unterstützen und begleiten Kinder bei der Entwicklung von Werthaltungen und Einstellungen auf der Basis von Individualität und Persönlichkeit <u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die persönliche Beziehung zu Werten und Wertsystemen unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> ○ der eigenen Biographie ○ der religiösen, geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Sichtweisen • reflektieren die Wertvorstellungen in Konzept- und Profilentwicklung der kindheitspädagogischen Einrichtungen und entwickeln Maßnahmen zur Implementierung
Wahrnehmung und Beobachtung 3 SWS/ 6 ECTS	3. Wahrnehmen, Beobachten und Erklären 3.1 Wahrnehmungskompetenz 3.2 Beobachten und Dokumentieren	<u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • beschreiben Wahrnehmung als komplex und subjektiv • sind mit den Auswirkungen von allgemeinen und berufsbezogenen Wahrnehmungsfehlern vertraut

	3.3 Erklärungsansätze als Grundlage erzieherischen Handelns	<p><u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • vergleichen unterschiedliche Beobachtungsverfahren und grenzen Deutung und Wertung voneinander ab • wenden die Erklärungsmodelle für die Interpretation der Beobachtung an und bilden die Basis für erzieherisches Handeln • diskutieren kritisch die Erklärungsansätze und Beobachtungsformen sowie deren Interpretation • verwenden Beobachtung und Dokumentation als methodisches Vorgehen <p><u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • ermitteln die Beziehung zwischen Persönlichkeit, Erziehung und Umwelt sowie deren Vernetzung in der kindheitspädagogischen Arbeitsweise • entwickeln Strategien zur Selbstkontrolle hinsichtlich Beobachtungen und Interpretation
<p>Methodisches Handeln 4 SWS/ 6 ECTS</p>	<p>4. Methodisches Handeln 4.1 Diagnostische Vorbereitung erzieherischen Handelns 4.2 Planung erzieherischen Handelns 4.3 Handlungskonzepte</p>	<p><u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen verschiedene Handlungskonzepte in Erziehung und Bildung dar • kennen methodische Prozesse und Konzepte in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern <p><u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • analysieren und diagnostizieren Entwicklungsstände und Erziehungsprozesse • planen erzieherisches Handeln, sammeln und vernetzen hierzu notwendige Informationen, setzen diese in Verbindung zu den Zielen und evaluieren diese • setzen sich mit unterschiedlichen Menschenbildern auseinander und wirken bei Evaluationen der Institutionen mit <p><u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren eigene Lernerfahrungen und ermitteln die Zusammenhänge zwischen Lernbiographie, Persönlichkeitsentwicklung sowie Bildungs- und Erfahrungserfahrungen
<p>Bildung und Bildungsprozesse 5 SWS/ 8 ECTS</p>	<p>2. Bildung und Bildungsprozesse 2.1 Grundlagen des Bildungsgeschehens 2.2 Gestaltung von Bildungsprozessen 2.2.1 Sprachförderung</p>	<p><u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Erziehungs- und Bildungstheorien der einzelnen pädagogisch-psychologischen Strömungen und sozioökonomische Grundlagen der individuellen Bildungsprozesse • stellen den Spracherwerb dar und kennen gezielte Methoden zur Sprachförderung • erkennen die Bedeutung von Musik- und Bewegungserziehung

	<p>2.2.2 Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildungsprozesse 2.2.3 Musikerziehung 2.2.4 Kunst- und Werkerziehung 2.2.5 Bewegungserziehung mit Rhythmik 2.2.6 Gesundheitserziehung 2.2.7 Gesellschaftspolitische Bildung 2.2.8 Religionspädagogik nach Konfession bzw. ethische Erziehung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen die Abhängigkeit privater und öffentlicher Erziehung von politischen Entscheidungen <p><u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • initialisieren Bildung als individuellen, lebenslangen Prozess • setzen sich kritisch mit unterschiedlichen Bildungstheorien und –annahmen auseinander • differenzieren Bildungsaufträge unterschiedlicher Institutionen • gestalten Bildungsangebote zielgruppen- und situationsspezifisch • können mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse verständlich nach Alter und Entwicklungsstand darbieten • fördern spielerisch, mit Experimenten und Entdeckendem Lernen Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Phänomenen • planen, setzen Musik- und Bewegungsaktivitäten sowie Kunst- und Werkangebote um und evaluieren diese • leiten die Bedeutung von kreativen, künstlerischem und assoziativen Denken und Handeln ab • befähigen Kinder an der Partizipation in der Gesellschaft <p><u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • berücksichtigen bei Bildungsprozessen Individualität, Partizipation, Ethik, Autonomie, Interaktion und Kommunikation • reflektieren die eigene Bildungsbiographie und die Lernerfolge unterschiedlicher Bildungsangebote • sind für das eigene Kommunikationsverhalten sensibilisiert und erkennen ihre Vorbildfunktion für die Kinder • reflektieren und differenzieren unterschiedliche Arten der Lebensgestaltung, begleiten Familien in religiösen und ethischen Orientierungen
<p>Ästhetik 4 SWS/ 6 ECTS</p>	<p>5. Ästhetische Erfahrung, Ausdruck und Gestaltung 5.1 Kreative Gestaltungsmöglichkeiten 5.2 Persönliche Ausdrucksmöglichkeiten</p>	<p><u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen Techniken und Gestaltungsmöglichkeiten für ästhetischen Ausdruck • legen die Bedeutung der ästhetischen Erfahrung dar <p><u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen Gestaltungsmöglichkeiten für die erzieherische Praxis als Förderung und Entwicklung der Kinder ein • benutzen Rituale und Symbole zur Strukturierung in kindheitspädagogischen Tätigkeitsbereichen <p><u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind bereit, Ausdrucksmöglichkeiten zu erproben, unterschiedlichen ästheti-

		schen Gestaltungen zu begegnen und ihre Kreativität zu entwickeln
Kooperation und Koordination 4 SWS/ 6 ECTS	7. Kooperation und Koordination 7.1 Organisationsstruktur und Wirtschaftlichkeit 7.2 Qualitätsmanagement 7.3 Rollenverhalten und Professionalität 7.4 Zusammenarbeit mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten	<u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Struktur und den Verwaltungsaufbau von öffentlichen und privaten Trägern sowie deren gesellschaftlichen Grundlagen • legen die Ziele und Organisationsstruktur kindheitspädagogischer Einrichtungen dar <u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit Finanzierung und Prinzipien der Wirtschaftlichkeit in kindheitspädagogischen Organisationen auseinander • ermitteln die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Trägern und im Team • arbeiten mit Partnern im Erziehungsprozess (Eltern, Fachdiensten etc.) zusammen • moderieren Konfliktsituationen zwischen Kindern im Sinne der Förderung sozialer Kompetenz <u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die Rolle des Qualitätsmanagements und der Konzeptionsentwicklung in Organisationen • erreichen aufgrund der Reflektion ihrer Berufsrolle Professionalität um mit beruflicher Interessensvertretung Kooperationspartnern gegenüber zu treten
Kommunikation 5 SWS/ 8 ECTS	6. Kommunikation und Interaktion 6.1 Grundlagen von Kommunikationsprozessen 6.2 Gestaltung von Kommunikationsprozessen 6.3 Medienpädagogik	<u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse in Kommunikation, Interaktion und Medienpädagogik <u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • setzen Kommunikations- und Interaktionsstrategien situations- und zielgruppenspezifisch ein • zeigen ein adäquates verbales und non-verbales Kommunikationsverhalten und agieren als angemessenes Vorbild für die Kinder • begleiten und lenken Kommunikations- und Interaktionsprozesse, sind sich der Beziehungsebene in der Kommunikation bewusst und setzen dies auch in Konfliktsituationen um • geben mündlich und schriftlich Stellungnahmen an unterschiedliche Zielgruppen wie Eltern, Träger, Kooperationspartner ab • setzen Medien nach Ziel, Inhalt und Strategie der erzieherischen Bildungs- und Erziehungsprozesse ein • erziehen Kinder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Medien

		<u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren über das eigene Kommunikations- und Interaktionsverhalten sowie die eigene Mediennutzung • begegnen Kommunikationspartnern offen, selbstbewusst und zielgruppen- sowie situationsbezogen • sind bereit sich in der Mediennutzung weiter zu bilden
Erzieherische Praxis 1, 2, 3 22 ECTS	9. Sozialpädagogische Praxis (+ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen)	<u>Fachkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die notwendigen Grundlagen des erzieherischen Handelns <u>Methodenkompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • wenden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis an • üben professionell pädagogisches Handeln und den Transfer des eigenen Wissens und der erlernten Fähigkeiten <u>Personale Kompetenz</u> Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind offen für berufliche Erfahrungen und Lernprozesse in der erzieherischen Praxis mit neuen Ressourcen • reflektieren über ihr berufliches Vorgehen, werden sich Stärken und Schwächen bewusst und modifizieren ggf. ihr Handeln

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 08.10.2015, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.03.2016, Gz.: VIII.3-H3441.DE/35/20 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.03.2016

gez.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.03.2016 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.03.2016 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.03.2016